

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Diözesanverband Bamberg.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Gliederungen des BDKJ im Diözesanverband Bamberg, soweit die Gliederungen keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Soweit die Diözesanordnung für bestimmte Organe von dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Diözesanordnung.

Abschnitt I: Diözesanversammlung

§ 2 Termin

- (1) Die Termine der ordentlichen Diözesanversammlungen werden von der Diözesanversammlung selbst beschlossen.
- (2) Die Diözesanversammlung tagt wenigstens zweimal jährlich.
- (3) Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Diözesanvorstand, ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände oder der Diözesankonferenz der Regionalverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 3 Vorbereitung

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (2)¹Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Diözesanvorstand einzureichen.
²Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin einzureichen.

§ 4 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und einmal jährlich den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.
- (3) Anträge zu Änderungen der Diözesanordnung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes hat der Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§ 5 Stellvertretung

- (1) Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 6 Leitung und Protokollführung

- (1)¹Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand. ²Er bestimmt, wer aus seinen Reihen jeweils die Sitzung leitet.
- (2)¹Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. ²Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Leitung an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.
- (3) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise an andere Personen delegieren.

§ 7 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.

- (2)Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme stimmt.
- (3)¹Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. ²Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen jedoch beraten werden.

§ 8 Schluss der Diözesanversammlung

- (1)Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2)¹Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch das Wort erhält. ²Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag vor. ³Letzterer geht allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1)¹Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2)¹Personaldebatten sind vertraulich und nicht öffentlich. ²Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sowie den Mitgliedern des Rechts- und Vermögensträgers sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung, soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Jugendamt des Erzbistums Bamberg stehen und keine gewählten Mitglieder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände oder der Regionalvorstände sind, ausgeschlossen. ³Des weiteren nehmen die Leiterin bzw. der Leiter sowie die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Leiterin bzw. des Leiters des Erzbischöflichen Jugendamtes nicht an der Personaldebatte teil, sofern sie keine stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind.

§ 10 Beratungsordnung

- (1)¹Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach geschlechtsspezifisch getrennter Redeliste. ²Die Wortmeldungen von Frauen und Männern werden dabei auf einer getrennten Redeliste aufgenommen. ³Den Frauen und Männern wird

abwechselnd das Wort erteilt. ⁴Stehen nur noch Frauen bzw. Männer auf der Redeliste, so werden diese der Reihe nach aufgerufen.

- (2)¹Die Sitzungsleitung kann Antragstellerinnen und Antragstellern sowie Berichterstatterinnen und Berichterstattern auf deren Wunsch hin außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen. ²Verlangen Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu Beginn oder nach Schluss der Beratung das Wort, ist ihnen dieses zu erteilen.
- (3)Die Sitzungsleitung kann den Mitgliedern des Diözesanvorstandes jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (4)Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (5)Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6)¹Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung sofort.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1)¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2)¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
 - 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - 2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - 4. Antrag auf Vertagung,
 - 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 6. Antrag auf geheime Abstimmung,
 - 7. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 8. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - 9. Antrag auf Nichtbefassung,
 - 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - 11. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung und
 - 12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3)¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach

Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Die Geschäftsordnungsanträge Nummer 10 und 11 gelten dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer dafür stimmt. ⁴Der Geschäftsordnungsantrag Nummer 12 bedarf nicht der Zustimmung.

- (4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der beantragten Abweichung zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

- (1) ¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. ²Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung besteht die Möglichkeit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen.
- (2) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.
- (3) Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung bis zum Versammlungsende schriftlich vorgelegt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist. ²Bei der Feststellung bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (2) ¹Die zu Beginn der Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ²Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. ²Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) ¹Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit durch den Diözesanvorstand geschlossen oder vertagt, so ist die

Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der fristgerechten Einberufung durch den Diözesanvorstand ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Anträge

- (1)¹Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. ²Sie sind schriftlich beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (2)¹Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel entscheidet die Diözesanversammlung, welcher der weitestgehende Antrag ist.

§ 15 Abstimmungen

- (1)¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung keine anderweitigen Regelungen vorsieht. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als **nicht** abgegeben. ⁴Für Änderungen der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. ⁵Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2)Für Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 ist sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Frauen als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Männer erforderlich.
- (3)Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung eine Wiederholung verlangt werden.
- (4)Auf Antrag ist namentlich abzustimmen, sofern dem wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5)Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
- (6)Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; hierbei ist für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Wahlen

- (1)¹Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
²Die Anwendung von § 15 Absatz 4 ist ausgeschlossen.
- (2)Außer bei Wahlen zum Diözesanvorstand genügt die Abstimmung durch Handzeichen, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (3)Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.
- (4)¹Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet. ²Ein Mitglied des Wahlausschusses führt den Vorsitz. ³Die oder der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisher vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. ⁴Daraufhin eröffnet die oder der Vorsitzende die Vorschlagsliste. ⁵Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Diözesanversammlung. ⁶Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten stellen sich vor. ⁷In einer Personalbefragung haben die Mitglieder der Diözesanversammlung das Recht, an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten Fragen zu richten. ⁸Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses. ⁹Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig. ¹⁰Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt; dieser Antrag bedarf nicht der Zustimmung. ¹¹Sie ist vertraulich und nicht öffentlich. ¹²Die Debatte ist auf die Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten beschränkt. ¹³Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. ¹⁴Eine Wahl von nicht anwesenden Personen ist zulässig, sofern dem Wahlausschuss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und Amtsannahme der zu wählenden Person vorliegt.
- (5)¹§15 Absatz 1 findet Anwendung bei der Feststellung des Wahlergebnisses; Stimmenthaltung ist bei Wahlen nicht möglich. ²Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Dazu können weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden. ⁴Zu einem möglichen dritten Wahlgang werden nur die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang zugelassen.
- (6)¹Eine gewählte Kandidatin bzw. ein gewählter Kandidat muss die Wahl annehmen. ²Im Falle der Nichtannahme ist die Wahl zu wiederholen.

§ 17 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, der schriftlich entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen nach § 12.

§ 18 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen nach Schluss der Versammlung zugeschickt.
- (2) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
- (3) ¹Der Diözesanvorstand berät über die Einsprüche gegen das Protokoll. ²Teilt der Diözesanvorstand die Einsprüche, benachrichtigt er die Mitglieder der Diözesanversammlung. ³Weist der Diözesanvorstand Einsprüche zurück, entscheidet die nächste Diözesanversammlung über sie.

§ 19 Anfechtung von Wahlen

- (1) Wird die Wahl von Vorstandsmitgliedern des Diözesanverbandes schriftlich angefochten, ist der Schlichtungsausschuss des Bundesverbandes einzuschalten.
- (2) ¹Ficht ein Mitglied einer Regionalversammlung die Wahl von Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Regionalverbandes schriftlich an, so ist der Diözesanvorstand umgehend darüber zu unterrichten. ²Unverzüglich sind die Präsidien der Diözesankonferenz der Jugendverbände und der Diözesankonferenz der Regionalverbände zu einer gemeinsamen Sitzung durch den Diözesanvorstand einzuberufen, die über die Anfechtung entscheiden. ³Betroffene haben dabei kein Stimmrecht. ⁴Die Entscheidung wird den Mitgliedern der jeweiligen Regionalversammlung schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt II: Sachausschüsse

§ 20 Bildung der Sachausschüsse

- (1)¹Die Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. ²Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. ³Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. ⁴Eine Vorlage der Minderheit ist zulässig.
- (2)Die zu wählenden Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3)¹Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. ²Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Sachausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.
- (4)Geschäftsführend und beratend begleitet mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des jeweiligen Sachausschusses.
- (5)¹Die Mitglieder des Sachausschusses wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ²Wird keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, übernimmt das Mitglied aus den Reihen des Diözesanvorstandes kommissarisch den Vorsitz.

§ 21 Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)

Die Sachausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände eine Berichterstatte(r)in oder einen Berichterstatte(r) zum Vortrag bei der Diözesanversammlung wählen.

§ 22 Arbeitsweise der Sachausschüsse

- (1)Zu Sitzungen der Sachausschüsse ist mit einer Frist von vierzehn Tagen von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung auf geeignete Art und Weise einzuladen.
- (2)Ein Sachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3)Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Sachausschusses bedarf der Zustimmung eines Organs des Diözesanverbandes.
- (4)Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich.

§ 23 Auflösung der Sachausschüsse

Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt oder feststellt, dass der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

Abschnitt III: Wahlausschuss

§ 24 Wahlausschuss

- (1)¹Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils nächsten Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. ²Der Wahlausschuss schreibt die zu besetzenden Wahlämter mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Wahltermin intern aus. ³Bei Bewerbungen kann der Wahlausschuss eine Vorauswahl treffen.
- (2)¹Der Wahlausschuss besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses sind für ein Jahr gewählt. ³Die Besetzung erfolgt nach Möglichkeit geschlechtssparitatisch.
- (3)Geschäftsführend und beratend begleitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des Wahlausschusses.
- (4)Im Übrigen gelten die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für Sachausschüsse.

Abschnitt IV: Diözesankonferenzen der Regionalverbände und Jugendverbände

§ 25 Diözesankonferenz der Regionalverbände (RVK)

- (1)¹Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. ²Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium geleitet.
- (2)¹Die Diözesankonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. ²Die Diözesankonferenz muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Regionalverbände oder der Diözesanvorstand verlangen.
- (3)Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden diejenigen Regionalverbände, welche zum zweiten Mal in Folge nicht an der Diözesankonferenz teilnehmen, nicht berücksichtigt.
- (4)Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 26 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1)¹Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. ²Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium geleitet.
- (2)¹Die Diözesankonferenz tagt wenigstens zweimal jährlich. ²Die Diözesankonferenz muss außerdem einberufen werden, wenn es wenigstens ein Viertel der Jugendverbände oder der Diözesanvorstand verlangen.
- (3)Die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 23. November 2019 in Kraft.